

# **Alumni-Verein des Instituts für Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig e.V.**

## **Satzung**

in der Fassung vom 18.03.2008.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen "Alumniverein Sozialwissenschaften (ALSOWI)". Sitz des Vereins ist Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre des Instituts für Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig und die Förderung der eng mit dem Institut verbundenen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein insbesondere folgende Vorhaben fördern:

- a) wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Universität und ihren Absolventen als Brücke zwischen Theorie und Praxis
- b) wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen
- c) Weiterbildungsmaßnahmen
- d) Verbesserungen der Studienbedingungen für die Studierenden
- e) Erleichterung des Berufseinstieges
- f) Aufbau, Ausbau und Pflege der Absolventendatenbank des Instituts für Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die dem Institut eng verbundenen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen sowie aktive und ehemalige Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern sie die Ziele des Vereins fördern wollen.

Fördernde Mitglieder sind sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

(3) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und spätestens zum 30. November schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor

- a) wenn ein Mitglied mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit länger als drei Monate in Verzug gerät;
- b) wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele des Vereins verstößt;
- c) wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe von Gründen über den Ausschluss schriftlich unterrichtet. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

#### **§ 6 Beiträge, Spenden und Zuwendungen**

(1) Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Die Beiträge dürfen den Mindestjahresbeitrag nicht unterschreiten und sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Den Mindestjahresbeitrag sowie notwendig werdende Veränderungen seiner Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.

(3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und Zuwendungen sowie durch anderweitige Zuschüsse aufgebracht werden. Die Spender können im Rahmen der Ziele des Vereins über die Verwendung ihrer Spenden bestimmen.

(4) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsvoranschlag. Dieser Haushaltsvoranschlag ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder bei Beschlussfassung noch anwesend sind.

(3) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Gegenstände. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen zum Vorstand; ggf. Abberufung eines Vorstandmitglieds.
- e) Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in und eines/r stellvertretenden Rechnungsprüfers/ in;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem

Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zum alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bestellen.

(4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Falle seiner Bestellung die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren (per Brief, elektronisch oder fernmündlich) gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse kommen nur wirksam zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe hatten und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand regelt die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

7) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Seine oder ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(2) Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus zehn abgegebenen Stimmen bestehen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl

der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Technische Universität Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sozialwissenschaften zu verwenden hat.

### **§ 13 Datenschutz**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dient.